

Richtlinien zur transparenten und fairen Belegung der Offenbacher Außensportanlagen

(gültig ab 20.03.2026)

1. Allgemeine Vergaberichtlinien

1.1. Die Richtlinien sind die Grundlage für die Vergabe von städtischen Außensportanlagen (nachfolgend „Sportanlagen“ genannt). Sie berücksichtigen die Leistungsstärke (Spielklasse) der jeweiligen Sportgruppen, legen Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung fest und setzen Prioritäten für die Sportanlagenvergabe.

1.2. Die Richtlinien dienen für eine angemessene Grundversorgung von Trainingszeiten für die einzelnen Mannschaften/Teams/Gruppen der Vereine und regeln die Rangfolge des Spielbetriebes.

Nach der Grundversorgung werden mögliche Überhänge (freie Kapazitäten) gemäß den Richtlinien vergeben.

1.3. Eine Sportanlagenvergabe erfolgt vorrangig nur an Sportvereine, die im Stadtgebiet Offenbach am Main ihren Sitz haben und Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH) sind.

1.4. Vor der Nutzung einer Sportstätte ist von Vereinen, die über eine eigene Sportanlage verfügen, eine angemessene Auslastung der eigenen Sportplätze nachzuweisen.

1.5. Nutzer, die nicht Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH) sind, haben eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Teilnehmer abzuschließen und den Nachweis der bestehenden Versicherung zu erbringen. Eine Sportanlagenvergabe ohne einen solchen Nachweis wird nicht erteilt.

1.6. Für die Überlassung von Belegungszeiten ist ein schriftlicher Formantrag mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes des Vereines zu stellen.

1.7. Für genehmigte Trainingszeiten, die mehrfach nicht wahrgenommen werden, behält sich das Sportamt das Recht vor, die Trainingsmöglichkeiten für die Zukunft anderweitig zu vergeben.

1.8. Es gibt Anträge mit bestimmten Abgabefristen, die einzuhalten sind:

Für Fußballvereine:

Frühjahrsaison vom 01.04. – 31.07. (*Abgabefrist 01.02. jeden Jahres*)

Sommersaison vom 01.08. – 30.09. (*Abgabefrist 01.07. jeden Jahres*)

Wintersaison vom 01.10. – 31.03. (*Abgabefrist 01.08. jeden Jahres*)

Für andere Sportarten:

Sommersaison vom 01.04. – 30.09. (*Abgabefrist 01.02. jeden Jahres*)

Wintersaison vom 01.10. – 31.03. (*Abgabefrist 01.08. jeden Jahres*)

(Antragsberechtigt bei Vereinen ist nur der Vorstand)

2. Prioritäten bei der Vergabe

2.1. Für die Überlassung von Übungszeiten wird folgende Rangfolge festgelegt:

- 1) Schulen
- 2) Sportvereine
- 3) Volkshochschule und Betriebssportgruppen (Mitgliedschaft im LSB Hessen)
- 4) sonstige Gruppen

2.2. Für den Spielbetrieb wird folgende Rangfolge festgelegt:

- Punkt- und Meisterschaftsspiele haben vor Freundschaftsspielen und Trainingseinheiten Vorrang.
- Nachholspiele unter der Woche (Mo – Fr) sind vorzugsweise in die Trainingseinheiten der betreffenden Mannschaft zu legen.

2.3. An den Wochenenden stehen die Sportanlagen grundsätzlich für die Durchführung von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen bzw. -Wettkämpfen sowie die Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung. Hierbei wird der Sicherstellung der Durchführung der Punkt- und Pokalspiele das Vorrecht eingeräumt.

2.4. Training an den Wochenenden ist nur ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- freie Belegungszeit auf Kunstrasenplatz ist vorhanden (zur Schonung werden Rasenplätze am Wochenende grundsätzlich nicht für Trainingsbetrieb freigegeben),
- es entstehen keine Zusatzkosten bzw. -aufwand,
- Nutzergruppe trägt das Risiko, falls der Platz kurzfristig von der Sportbelegung benötigt wird (z.B. für kurzfristig angesetztes Spiel).

2.5. Vereine, die den Abend- und Wochenenddienst auf einer Sportanlage übernehmen und diese organisatorisch betreuen, werden bei der Anmeldung neuer Teams für die kommende Saison auf dieser Sportanlage vorrangig berücksichtigt, sofern anderer Vereine ebenso neue Teams für die kommende Saison auf dieser Sportanlage anmelden.

Für 3. Belegungskriterien

3.1. Eine Trainingseinheit dauert 60 – 90 Minuten. Die Trainingshäufigkeit pro Woche wird in der Grundversorgung wie folgt berücksichtigt:

3 x 90 Minuten ab Gruppenliga und höherwertig

2 x 90 Minuten für Kreis- und Kreisoberliga

1 x 90 Minuten unterrangig der Kreisliga und für Betriebssportgruppen

Erst nach der Grundversorgung der Wettkampfteams werden nach Absprache Belegungseinheiten an andere Sportgruppen vergeben.

3.2. Bei der Belegung wird eine zeitliche Vorauswahl entsprechend der Altersgruppen berücksichtigt. In diesem Zeitrahmen werden die Trainingszeiten vorzugsweise gesetzt. Aufgrund von Maximalbelegungen können diese Zeiten angemessen um 30 Minuten, bei höheren Altersklassen auch um 60 Minuten für den reibungslosen Trainingsablauf angepasst werden.

Kinder	bis 10 Jahre	Zeitfenster von Mo – Fr 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Jugendliche	bis 14 Jahre	Zeitfenster von Mo – Fr 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Jugendliche	bis 17 Jahre	Zeitfenster von Mo – Fr 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Erwachsene	ab 18 Jahre	Zeitfenster von Mo – Fr 19:00 Uhr bis 21:45 Uhr

3.3. Für die Zuteilung einer Trainingsfläche muss die gemeldete Mannschaft eine Mindestgröße haben von:

Spielmannschaftsgröße + 3 weiteren Spieler(inne)n
[z.B. Fußball Großfeld = 11 Spielmannschaftsgröße + 3 = Mindestgröße 14 Personen]

3.4. Die Anzahl der Mannschaften wird in der Grundversorgung begrenzt auf:

2 Jugendmannschaften je Altersklasse (von den Jüngsten bis zur A-Jugend)
[z.B. ... F1, F2, E1, E2, D1, D2, ... A1, A2]

1 dritte Jugendmannschaft bis einschließlich C-Jugend, sofern diese an einer offiziellen Punktspielrunde teilnimmt

1 Erste Mannschaft

1 Zweite Mannschaft (Reserve)

1 Betriebssportmannschaft

1 Sondermannschaft (SoMa, AH, Traditionsmannschaft, Hobby- oder Freizeitteam)

3.5. Die Größe und die Zeitdauer der zugeteilten Trainingsfläche richtet sich nach dem Alter und der Mannschaftsgröße wie folgt:

1/4 Platz E-Jugend und jünger (d.h. 10 Jahre und jünger), 60 Minuten Zeitdauer

1/2 Platz ab D-Jugend bis Erwachsene (d.h. 11 Jahre und älter), 90 Minuten Zeitdauer

Ausgewiesene E-Jugend-Rasenspielfelder stehen grundsätzlich nur Jugendmannschaften bis zur E-Jugend zur Verfügung.

3.6. Die Trainingseinheit einer Mannschaft kann auf ein Minimum von 60 Minuten gekürzt werden, wenn die Kapazität der zu belegenden Sportflächen einer Sportanlage aufgrund der sich ergebenden Zeiten der gemeldeten Mannschaftsgrößen der Vereine erschöpft ist.

3.7. Sollten die Rahmenbedingungen und die Kriterien nicht ausreichen, allen Nutzern eine Grundversorgung an Trainingszeiten zu ermöglichen, kann die Trainingshäufigkeit pro Woche gekürzt werden.

3.8. Im Falle, dass diese Rahmenbedingungen und Kriterien nicht für eine angemessene Grundversorgung ausreichen sollten, behalten wir uns Einzelfallprüfungen vor.

Dies kann eine Komprimierung der Trainingsfläche bedeuten. Auch die Zuteilung einzelner Trainingseinheiten auf eine andere Sportanlage ist möglich, insbesondere dann, wenn die „üblich zugeteilte Sportanlage“ nicht über eine geeignete Ausweichfläche bezüglich der Spielart verfügt oder Witterungsverhältnisse die Ausweichfläche unbespielbar machen.

Eine sinnvolle Rotation von einzelnen Trainingseinheiten auf einer Sportanlage behalten wir uns vor. Wir werden dies aber grundsätzlich mit den Betroffenen zwecks Findung einer gemeinsamen und fairen Lösung besprechen.

3.9. Die offiziellen Belegungspläne (Sommer/Winter) geben den zeitlichen Rahmen für die einzelnen Nutzergruppen und die gesamte Sportanlage vor. Wenn keine Zusatzkosten bzw. -aufwand entstehen und freie Belegungszeiten vorhanden sind, können nachfolgende Ausnahmen von dem Sportanlagen betreuenden Dienstleister (Verein oder Firma) erlaubt werden:

a) Trainingseinheiten können von einem halben auf einen ganzen Platz ausgeweitet werden,

b) sofern der Rasenplatz für eine Mannschaft eingeteilt ist, kann diese auf dem Kunstrasenplatz trainieren und umgekehrt (sofern der Rasenplatz nicht gesperrt ist),

c) Trainingszeiten können um max. 30 Minuten verlängert werden

3.10. Sofern ein Spiel auf dem Rasenplatz angesetzt ist, kann es ausnahmsweise auf dem Kunstrasenplatz stattfinden, wenn der Rasenplatz aufgrund von Witterung oder Platzschäden

unbespielbar, aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr) nicht nutzbar oder aus technischen Gründen (z. B. fehlende Beleuchtung) nicht verfügbar ist.

4. Pflichten der Nutzer

4.1. Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Sportanlagenstunden angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiten sind unverzüglich dem Sportamt zu melden.

4.2. Änderungen gegenüber dem Nutzungsantrag bezüglich der Sportart und der Teilnehmerzahl sind dem Sportamt umgehend mitzuteilen.

4.3. Alle Änderungen und Ergänzungen zum vom Verband festgelegten Spielplan müssen unverzüglich an die E-Mail-Adresse sportbelegung@offenbach.de gemeldet werden. Hierzu zählen auch Freundschaftsspiele, Turniere usw.

4.4. Nutzer, die ihre zur Verfügung stehenden Übungsstunden nicht wahrnehmen können, müssen dies umgehend an die E-Mail-Adresse sportbelegung@offenbach.de melden.

4.5. Mannschaftsabmeldungen sind umgehend an die E-Mail-Adresse sportbelegung@offenbach.de zu melden.

4.6. Sofern Neuanmeldungen/Neugründungen von Teams geplant sind, ist ein schriftlicher Antrag an die Sportbelegung (sportbelegung@offenbach.de) zu stellen, damit rechtzeitig **vor Neuanmeldung/Neugründung** geprüft werden kann, ob Belegungszeiten zur Verfügung gestellt werden können. Je nach Auslastung der Sportanlagen erfolgt dann eine schriftliche Zu- oder Absage.

Teams, die ohne vorherige schriftliche Zusage einer Platzbelegung gegründet werden, müssen befürchten, keine Offenbacher Sportanlage für Trainings- und Spielbetrieb zugewiesen zu bekommen, was i.d.R. zu einer Abmeldung führt.

4.7. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche Verschmutzungen und Schäden im Sportanlagennutzungsbuch zu vermerken.

Hinweis: Das Sportanlagennutzungsbuch wird täglich vom Platzwart kontrolliert.

4.8. Kommerzielle Veranstaltungen sind untersagt.

5. Benutzereinschränkungen

5.1. Die Benutzung der Sportanlage kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn

- schulische Veranstaltungen stattfinden (schulischer Vorrang),
- außergewöhnliche Maßnahmen (Reparaturen etc.) dies erfordern bzw. bei weiterer Benutzung der Sportanlage Schäden zu erwarten wären,
- Belegungszeiten nicht oder unregelmäßig genutzt werden.

5.2. An Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sind die Sportanlagen immer geschlossen.

6. Weitere Regelungen

6.1. Die jeweiligen Bestimmungen der mit den Nutzern abgeschlossenen Verträge sowie die jeweils aktuelle Fassung der Platzordnung der Stadt sind weiterhin gültig.

6.2. Die GBM Service GmbH Offenbach übt das Hausrecht auf der Sportanlage im Auftrag der Stadt Offenbach aus. Der mit der Ausübung des Hausrechts von der Stadt Beauftragte ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Platzordnung einzelne Personen oder Gruppen von der Sportanlage zu verweisen.

